



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 27. Januar 2011

Mitwirkende

lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz),
lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Emanuel Krayner,
lic. iur. David Levin, Dr. Ursula Schneider-Fuchs
und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X
[...]
v.d. Dr. A, Advokat, [...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2008

(Steuererlass, § 201 StG)

Sachverhalt

- A. Am 11. August 2009 stellte Frau B namens des Rekurrenten, Herrn X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2008 in Höhe von CHF 1'078.35. Mit Entscheid vom 19. August 2009 wurde das Gesuch von der Steuerverwaltung abgewiesen, da aufgrund der Einkommensverhältnisse kein Erlass gewährt werden könne.
- B. Mit Schreiben vom 18. September 2009 erhob der Rekurrent gegen diesen Entscheid Einsprache. Er stellte den Antrag, das Erlassgesuch zu bewilligen. Die Steuerverwaltung sei sowohl beim Einkommen als auch bei den Ausgaben von falschen Zahlen ausgegangen. Zudem seien seine Erlassgesuche in den Vorjahren immer bewilligt worden. Weiter ersuchte er um Bewilligung des Kostenerlasses.

Mit Einspracheentscheid vom 28. Oktober 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Der Budgetüberschuss in Höhe von CHF 550.00 reiche aus, um die ausstehenden Steuern in Raten abzuzahlen. Ein Anwalt sei für die Einreichung der Unterlagen nicht notwendig, daher könne dem Gesuch um Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes nicht stattgegeben werden.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent, vertreten durch Dr. A, Advokat, mit Schreiben vom 27. November 2009 Rekurs. Er beantragt, der Einspracheentscheid sei aufzuheben und die kantonalen Steuern pro 2008 seien zu erlassen.

In ihrer Vernehmlassung vom 16. April 2010 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Sie hält an ihrer Budgetberechnung fest, welche einen Überschuss von CHF 550.00 ergibt. Mit diesem Überschuss könne der Rekurrent die Steuerschulden in Raten abzahlen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. Oktober 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Sein Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 27. November 2009 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. Oktober 2009 betreffend Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2008 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3.
 - a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (Steuerverordnung; StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, der Zinsen, der Verfahrenskosten oder einer Busse eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

 - b) Gemäss § 147 StV ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Bezahlung des geschuldeten Betrages eine grosse Härte bedeuten würde.

 - c) Das Gesetz nennt zwei subjektive Voraussetzungen, die einen Erlass der geschuldeten Abgabe zu rechtfertigen mögen. Es sind dies zum einen das Vorliegen einer Notlage, welche zum andern zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führt (vgl. § 201 Abs. 1 StG). Wenngleich es zu deren Bestimmung objektive Prüfpunkte gibt, sind diese Voraussetzungen bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls

abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, E. 2.5.). Die beiden Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss. Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert, so wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) § 146 Abs. 3 StV sieht vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder wenn die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

e) Gemäss § 201 StG kann die Steuerbehörde den geschuldeten Betrag erlassen. Es besteht somit kein Anspruch auf Erlass (vgl. anstatt vieler: BGE 122 I 373,

BGer. 2D_49/2009 vom 13. August 2009). Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4).

4. a) Um festzustellen, ob sich der Rekurrent in einer finanziellen Notlage befindet, welche zu einer grosse Härte führt, sind seine Einkünfte und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Die vom Rekurrenten eingereichten Unterlagen führen zu folgender Zusammenstellung der unbestrittenen Angaben:

Ausgaben	Betrag/Monat
Lebenshaltungskosten	1'200.00
Miete	1'050.00
Krankenkasse	54.00
Selbstbehalt	69.00
Versicherung	27.00
Fahrkosten	51.00
Total Ausgaben	2'451.00
Einnahmen	Betrag/Monat
Lohn gem. Lohnausweis	270.00
Invalidenversicherung	1'715.00
Pensionskasse	568.00
Ergänzungsleistungen (EL)	164.00
Kantonale Beihilfe (BH)	115.00
Total Einnahmen	2'832.00
Budgetüberschuss	381.00

b) Mit diesem Überschuss könnte der Rekurrent seine Steuerschulden in absehbarer Zeit begleichen. In dieser Aufstellung fehlen allerdings die laufenden Steuern. Diese sind bei der Berechnung des Existenzminimums bei Steuererlassen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall betragen die laufenden Steuern monatlich CHF 100.00.

c) Weiter ist umstritten, inwieweit die vom Rekurrenten aufgrund seiner Gehörlosigkeit sowie seiner Diabetes selbst zu tragenden krankheitsbedingten

Kosten im Rahmen des Steuererlasses zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich sind bei Bezüglern von Ergänzungsleistungen und kantonalen Beihilfen Krankheitskosten nicht zu berücksichtigen, da diese in der Regel von der Ergänzungsleistung übernommen werden. Dies geht auch aus der Verfügung des Amtes für Sozialbeiträge vom 6. Mai 2009 hervor, welche festhält, dass ungedeckte Krankheits- und Zahnbehandlungskosten geltend gemacht werden können. Dieser Verfügung ist jedoch auch zu entnehmen, dass der Rekurrent in den Jahren 2008 und 2009 keine solchen zusätzlichen Zahlungen erhalten hat. Daher ist davon auszugehen, dass er die krankheitsbedingten Zusatzkosten für Gehörlosigkeit und Diabetes selbst getragen hat. Sie sind daher für die Existenzminimumsberechnung zu berücksichtigen. Für die Höhe der Diabeteskosten ist auf das eingereichte Arztzeugnis von Herrn Dr. med. C abzustellen, welcher festhielt, dass der Patient zu regelmässiger ärztlicher Kontrolle und ständiger Einhaltung von Diätvorschriften sowie der Einnahme von Tabletten nach ärztlicher Verordnung gezwungen ist. Für den genauen Betrag ist auf den im entsprechenden Arztzeugnis verwiesenen Pauschalansatz von CHF 4'100.00 pro Jahr bzw. CHF 341.00 pro Monat abzustellen. Auch bei den Zusatzkosten aufgrund der Gehörlosigkeit rechtfertigt es sich, einen Pauschalbetrag anzunehmen. Der Pauschalabzug für Gehörlosigkeit beträgt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens CHF 2'500.00 pro Jahr bzw. CHF 208.00 pro Monat. Diese Krankheitskosten in Höhe von insgesamt CHF 549.00 sind für die Existenzminimumsberechnung zu berücksichtigen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die behinderungsbedingten, durch den Rekurrenten selbst zu bezahlenden Krankheitskosten in Höhe von CHF 549.00 und die laufenden Steuern in Höhe von CHF 100.00 für die Berechnung des Existenzminimums zu berücksichtigen sind. Dadurch ergibt sich eine Unterdeckung, weshalb der Steuererlass zu gewähren ist. Der Rekurs ist somit gutzuheissen.
6.
 - a) Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 StV in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.
 - b) Nach § 170 Abs. 3 StG kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung

zugesprochen werden. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird dem Rekurrenten eine Parteientschädigung von CHF 400.00 zugesprochen.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird gutgeheissen.
 2. Dem Rekurrenten werden keine Verfahrenskosten auferlegt.
 3. Es wird eine Parteientschädigung von CHF 400.00 zugesprochen
 4. Der Entscheid wird dem Vertreter des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.